



Nachteile einer Annahme der Neutralitätsinitiative

Argumentarium zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 27.
September 2026

15. August 2026 · Stand: 15. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Zur Vorlage.....	3
Eine ideologische statt eine rechtliche Grundlage.....	4
Der Verlust künftiger demokratischer Mitsprache.....	5
Eine Sicherheitsarchitektur, die zu spät kommt.....	6
Die Gleichbehandlung von Angreifer und Angegriffenem.....	7
Das Sanktionsverbot als Kern der Vorlage.....	8
Widersprüche zur bestehenden Rechtslage.....	9
Internationale Isolation und Reputationsrisiko.....	10
Fazit.....	11

Zur Vorlage

Am 27. September 2026 stimmt die Schweiz über die eidgenössische Volksinitiative zur Wahrung der schweizerischen Neutralität ab. Die Initiative verlangt einen neuen Verfassungsartikel, der die Neutralität der Schweiz als immerwährend und bewaffnet fest schreibt, den Beitritt zu jedem Verteidigungsbündnis untersagt, nichtmilitärische Zwangsmassnahmen gegen kriegführende Staaten grundsätzlich verbietet und die Neutralität für die Vermittlung in Konflikten nutzbar machen will. Das vorliegende Argumentarium ordnet die wesentlichen Nachteile einer Annahme dieser Initiative nach Sachbereichen.

Eine ideologische statt eine rechtliche Grundlage

Die Initiative beansprucht, Klarheit zu schaffen, wo heute Offenheit herrscht. Bei näherer Betrachtung erweist sich dieser Anspruch als nicht eingelöst — und die damit verbundene Festschreibung als eigenständiges Problem.

Nachteil: Die Verfassung verankert heute keine inhaltliche Definition der Neutralität; deren Grenzen ergeben sich aus dem Völkerrecht, insbesondere aus den Haager Abkommen von 1907. Diese Offenheit hat es der Schweiz erlaubt, ihre Neutralitätspraxis über anderthalb Jahrhunderte an fundamental unterschiedliche Weltlagen anzupassen — von den Weltkriegen über den Kalten Krieg bis zum Angriffskrieg gegen die Ukraine. Mit der Initiative würde eine einzige, zum heutigen Zeitpunkt formulierte Auslegung für alle Zukunft in Stein gemeisselt.

Nachteil: Der Anspruch, etwas als immerwährend in der Verfassung festzuschreiben, ist kein Rechtsbegriff, sondern eine weltanschauliche Setzung. Politische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Verhältnisse verändern sich beständig; keine Generation kann für alle nachfolgenden verbindlich festlegen, wie diese auf einen noch unbekannten Konflikt zu reagieren haben. Eine Verfassungsnorm, die genau das versucht, bindet künftige Generationen an die Einschätzung von heute und nimmt ihnen die Möglichkeit, auf neue Bedrohungslagen adäquat zu reagieren.

Nachteil: Der Initiativtext bleibt trotz seines hohen Anspruchs an Klarheit an entscheidenden Stellen vage und auslegungsbedürftig. Ausnahmen und Vorbehalte sind derart unbestimmt formuliert, dass die eigentliche Handhabung weiterhin dem Ermessen des Bundesrates überlassen bliebe — der Zustand, den die Initiative angeblich beenden will, würde auf Verfassungsstufe fortgeschrieben, nur unter dem Anschein vermeintlicher Klarheit.

Nachteil: Zentrale völkerrechtliche Bezugspunkte wie das seit dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 und der UNO-Charta geltende Verbot des Angriffskriegs finden im Initiativtext keine Erwähnung. Statt auf die bestehende, international anerkannte Rechtsordnung zu verweisen, schafft die Initiative eigene, unpräzise Formulierungen — ein Vorgehen, das im internationalen Vergleich unbeholfen wirkt und die Position der Schweiz nicht stärkt, sondern schwächt.

Der Verlust künftiger demokratischer Mitsprache

Die Initiative entzieht der Bevölkerung und dem Bundesrat Entscheidungsspielräume, die heute bewusst offengehalten werden.

Nachteil: Über einen Beitritt zu einem Verteidigungsbündnis entscheiden heute zwingend Volk und Stände im obligatorischen Referendum. Mit der Initiative würde diese Frage nicht dem Volk zur Entscheidung vorgelegt, sondern der Bevölkerung für alle Zukunft grundsätzlich entzogen — unabhängig davon, wie sich die sicherheitspolitische Lage in zwanzig oder fünfzig Jahren darstellt. Eine Initiative, die im Namen des Volkes lanciert wird, nimmt dem Volk damit eine Entscheidung ab, die es bislang jederzeit selbst treffen konnte.

Nachteil: Die Initiative schränkt auch den Handlungsspielraum des Bundesrates bei der tagesaktuellen Beurteilung ein, ob sich die Schweiz im Einzelfall an Sanktionen beteiligt. Diese Einzelfallabwägung erlaubt es heute, wirtschaftliche, sicherheitspolitische und menschenrechtliche Erwägungen gegeneinander abzuwägen. Eine pauschale Verfassungsvorgabe ersetzt diese differenzierte Prüfung durch eine starre Regel, die auf die Besonderheiten des Einzelfalls keine Rücksicht mehr nehmen kann.

Nachteil: Die über Jahrzehnte gewachsene Flexibilität der schweizerischen Neutralitätspraxis — etwa bei den UNO-Sanktionen, der Vermittlerrolle im Kosovo-Konflikt oder der differenzierten Haltung zum Irakkrieg — würde durch eine einzige, unveränderliche Verfassungsdefinition ersetzt. Jede künftige Anpassung an neue Realitäten wäre nur noch über eine erneute Verfassungsänderung möglich, was die aussenpolitische Reaktionsfähigkeit der Schweiz erheblich einschränkt.

Eine Sicherheitsarchitektur, die zu spät kommt

Die in der Initiative vorgesehene zeitliche Konstruktion der Bündniszusammenarbeit steht in einem strukturellen Spannungsverhältnis zur Natur moderner Bedrohungen.

Nachteil: Eine Zusammenarbeit mit Verteidigungsbündnissen wäre gemäss Initiative erst zulässig, wenn ein direkter militärischer Angriff auf die Schweiz bereits erfolgt oder unmittelbar bevorsteht. Moderne Bedrohungen — Marschflugkörper, Drohnen, Cyberangriffe — erreichen ihr Ziel innerhalb von Minuten und nicht, wie in früheren Kriegen, nach tagelangem Anmarsch an der Grenze. Eine Kooperation, die erst nach Beginn eines Angriffs einsetzen dürfte, käme damit strukturell zu spät, um noch wirksam zu sein.

Nachteil: Ein belastbares Lagebild und eine funktionierende Frühwarnung setzen den laufenden Austausch von Sensor- und Radardaten über die Landesgrenzen hinweg voraus. Ein Kleinstaat kann ein vollständiges Luftlage- und Bedrohungsbild nicht allein erstellen. Die Initiative würde genau jene vorgängige, kontinuierliche Zusammenarbeit im Bereich Cyberabwehr, gemeinsamer Übungen und Informationsaustausch erschweren, die eine wirksame Verteidigung erst ermöglicht — und schwächt damit die tatsächliche Verteidigungsfähigkeit, statt sie zu stärken.

Nachteil: Selbst im Ernstfall eines direkten Angriffs wäre der Nutzen einer erst dann einsetzenden Bündniszusammenarbeit fraglich: Ein Angriff auf die Schweiz würde kaum erfolgen, solange benachbarte Bündnispartner noch uneingeschränkt handlungsfähig sind. Träte dieser Fall dennoch ein, wären mögliche Helfer bereits selbst stark gefordert oder geschwächt. Die in der Initiative vorgesehene Konstruktion nährt damit die Illusion einer Verteidigungsfähigkeit, die im entscheidenden Moment nicht eingelöst werden könnte.

Nachteil: Eine Schweiz, die sich international auf ausschliesslich eigene militärische Mittel verweist, müsste diesen Anspruch materiell hinterlegen. Das begünstigt eine kostspielige Aufrüstung, ohne dass die zugrundeliegende Illusion einer rein autonomen Verteidigungsfähigkeit dadurch der Realität moderner, vernetzter Bedrohungslagen näherkäme.

Die Gleichbehandlung von Angreifer und Angegriffenem

Eine strikte Auslegung klassischer Neutralitätsregeln kollidiert mit der elementaren Unterscheidung zwischen Aggression und Selbstverteidigung.

Nachteil: Eine strikte Auslegung der klassischen Neutralitätsregeln verlangt die Gleichbehandlung aller Konfliktparteien — unabhängig davon, wer einen Krieg begonnen hat und wer sich gegen einen völkerrechtswidrigen Angriff verteidigt. Eine Verfassungsnorm, die diese Gleichbehandlung zementiert, verpflichtet die Schweiz dazu, einen Aggressor und dessen Opfer im Kern gleich zu behandeln — ungeachtet der offensichtlichen moralischen und völkerrechtlichen Asymmetrie zwischen beiden.

Nachteil: Eine derartige Gleichbehandlungspflicht steht in einem inneren Widerspruch zur bestehenden schweizerischen Rechtsordnung, die beispielsweise im Kriegsmaterialgesetz zwischen einer angegriffenen Partei und einem Aggressor unterscheidet. Eine Verfassungsnorm, welche diese Differenzierung grundsätzlich infrage stellt, schafft Rechtsunsicherheit darüber, welche Regelung im Konfliktfall tatsächlich Vorrang hat.

Nachteil: Eine Neutralitätspraxis, die keinen Unterschied zwischen Angreifer und Angegriffenem erkennen lässt, untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz als Vermittlerin. Erfolgreiche Vermittlung setzt Vertrauen beider Seiten voraus; ein Staat, der sich aus Prinzip jeder erkennbaren Wertung enthält, selbst wenn diese Wertung durch das Völkerrecht eindeutig vorgegeben ist, verliert an moralischer Autorität und damit langfristig auch an diplomatischem Gewicht.

Das Sanktionsverbot als Kern der Vorlage

Die konkreteste und folgenreichste Bestimmung der Initiative betrifft das grundsätzliche Verbot nichtmilitärischer Zwangsmassnahmen.

Nachteil: Die Initiative verbietet nichtmilitärische Zwangsmassnahmen gegen kriegführende Staaten grundsätzlich und erlaubt Ausnahmen nur, sofern sie auf einem Beschluss des UNO-Sicherheitsrates beruhen. Da die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates — darunter Russland, China und die USA — über ein Vetorecht verfügen, kommt gegen sie selbst oder ihre engsten Verbündeten faktisch nie ein solcher Beschluss zustande. Die vorgesehene Ausnahme ist damit für die relevantesten Fälle wirkungslos, was die Regel im Kern zu einem uneingeschränkten Sanktionsverbot gegenüber genau jenen Staaten macht, die ihre Vetomacht am ehesten missbrauchen.

Nachteil: Bei Annahme der Initiative müsste die Schweiz die von ihr mitgetragenen Sanktionen gegen die russische Kriegswirtschaft verfassungsrechtlich zwingend aufheben, da diese nicht auf einem Sicherheitsratsbeschluss beruhen, sondern von der EU erlassen wurden. Das umfasst unter anderem Beschränkungen für den Finanz- und Rohstoffhandelsplatz Schweiz sowie Exportbeschränkungen für Hochtechnologie. Die Schweiz würde damit gezwungen, Einnahmequellen der russischen Kriegsführung wieder zu öffnen, die sie zuvor aus eigenem Entscheid mitgeschlossen hat.

Nachteil: Dieselbe Rückabwicklung träfe auch Sanktionen, die primär dem Schutz der Menschenrechte dienen und nicht auf einem UNO-Beschluss beruhen — etwa Massnahmen im Zusammenhang mit Bürgerkriegen und schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo, in Haiti, Libyen oder im Sudan. Die Initiative würde damit weit über den unmittelbaren Anlass des Ukraine-Kriegs hinaus die Möglichkeit der Schweiz einschränken, auf schwerste Verletzungen der Menschenrechte zu reagieren.

Nachteil: Da nur Sanktionen ohne UNO-Mandat verboten würden, blieben ausgerechnet jene Regime privilegiert, die dank eigenem oder fremdem Vetoschutz nie mit einer Sicherheitsratsresolution rechnen müssen. Die Schweiz würde sich dauerhaft zur sicheren Anlage- und Handelsdrehscheibe für Vermögenswerte aus solchen Regimen entwickeln, statt dieses Risiko zu verringern.

Nachteil: Die im Initiativtext vorausgesetzte Unterscheidung zwischen militärischen und nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen lässt sich in der Praxis kaum trennscharf ziehen. Güter mit doppeltem Verwendungszweck — etwa Halbleiter, Transformatoren oder Steuerungselemente für Drohnen — entziehen sich einer eindeutigen Zuordnung, und je totaler und länger ein Krieg geführt wird, desto stärker verschwimmt diese Grenze ohnehin. Eine derart unscharfe Unterscheidung als dauerhafte Verfassungsnorm zu verankern, schafft ein Regelwerk, dessen praktische Anwendung von Beginn an umstritten und kaum vollziehbar wäre.

Widersprüche zur bestehenden Rechtslage

Die Initiative lässt sich nicht widerspruchsfrei in die bereits geltende Rechtsordnung einfügen.

Nachteil: Die Initiative steht in unmittelbarem Widerspruch zum revidierten Kriegsmaterialgesetz, das rund 25 Partnerstaaten erlaubt, Schweizer Rüstungsmaterial vergleichsweise frei weiterzugeben. Während also einerseits eine breite Weitergabe von Kriegsmaterial an Drittstaaten möglich ist, würde andererseits jede nichtmilitärische Zwangsmassnahme gegen ebendiese Konfliktparteien grundsätzlich verboten. Diese Inkonsistenz wird durch die Initiative nicht aufgelöst, sondern auf Verfassungsebene fortgeschrieben.

Nachteil: Die aktuell gegenüber der Ukraine geltende Regelung stützt sich auf Notrecht, das befristet und nicht auf Dauer angelegt ist. Die Initiative äussert sich zu diesem ungelösten Regelungsbedarf nicht, wodurch bei ihrer Annahme über Jahre hinweg unklar bliebe, welche Rechtsgrundlage im Verhältnis zur Ukraine tatsächlich Vorrang genießt.

Nachteil: Eine zeitlich enge Auslegung des Verbots, wonach Handlungen erst dann untersagt wären, wenn ein Gebiet konkret als Ausgangsbasis für einen Angriff dient, würde eine Nutzung ausserhalb dieses engen Zeitfensters implizit zulassen. Eine solche Verkürzung der völkerrechtlichen Schutzpflichten auf einen eng definierten Moment ist mit den umfassenderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz nur schwer vereinbar.

Internationale Isolation und Reputationsrisiko

Die aussenpolitischen Folgen einer Annahme reichen über die unmittelbare Rechtswirkung hinaus.

Nachteil: Mit einem konsequenten Verzicht auf nichtmilitärische Zwangsmassnahmen ausserhalb eines UNO-Mandats würde sich die Schweiz international in eine sehr kleine Gruppe von Staaten einreihen, die sich schweren Völkerrechtsverletzungen gegenüber grundsätzlich neutral verhalten. Der grösste Teil der wichtigsten Handels- und Sicherheitspartner der Schweiz in Europa würde eine solche Haltung als bewusste Abkehr von einer gemeinsam getragenen internationalen Rechtsordnung werten.

Nachteil: Ein erheblicher Teil des Aussenhandels und der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit der Schweiz ist eng mit europäischen Partnern verflochten. Eine als unsolidarisch wahrgenommene Haltung im Umgang mit gravierenden Völkerrechtsverletzungen birgt das Risiko politischer Spannungen und wirtschaftlicher Nachteile mit genau jenen Staaten, auf deren Kooperation die Schweiz in Sicherheits- und Wirtschaftsfragen angewiesen ist.

Nachteil: Da die Initiative die Schweiz zur Aufhebung eines grossen Teils der heute mitgetragenen Sanktionen zwingen würde, bestünde die Gefahr, dass sanktionierte Vermögenswerte, Kriegsgewinne und Kapital aus Regimen mit schwersten Menschenrechtsverletzungen verstärkt auf dem Schweizer Finanz- und Rohstoffhandelsplatz landen. Das würde exakt jenes Bild einer Söldner- und Bankierstaat-Schweiz nähren, dem eine glaubwürdige Neutralitätspolitik eigentlich entgegenwirken sollte.

Nachteil: Die Glaubwürdigkeit der Schweiz als Vermittlerin und Gastgeberin der Guten Dienste beruht wesentlich auf Vertrauen, diplomatischer Kompetenz und wahrgenommener Unparteilichkeit gegenüber Recht und Unrecht — nicht allein auf dem formalen Etikett der Neutralität. Eine international als einseitig privilegierend wahrgenommene Haltung gegenüber Aggressorstaaten schwächt dieses Vertrauen und damit langfristig gerade jene Vermittlerrolle, welche die Initiative vorgibt, stärken zu wollen.

Fazit

In der Summe zeigen die dargelegten Punkte, dass die Neutralitätsinitiative nicht zu mehr Klarheit, Sicherheit oder aussenpolitischem Gewicht der Schweiz führt, sondern zu einer Verfassungsnorm, die demokratische Entscheidungsspielräume einschränkt, die Verteidigungsfähigkeit strukturell schwächt, geltendes Recht in Widerspruch setzt und die internationale Stellung der Schweiz gefährdet. Der zentrale Konstruktionsfehler liegt darin, dass die Initiative eine als immerwährend gedachte Regel für eine Welt festschreiben will, deren einzige verlässliche Konstante der fortwährende Wandel ist.